

# BEBAUUNGSPLAN NR. 14 (4 BLÄTTER) UND TEXTLICH FESTSETZUNGEN BLATT NR. 2

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 8 M.1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965  
 ANGELEGENHEIT FÜR DEN VERKEHRSDIENST: NEUSS, DEN 23.11.1967  
 VERKEHRSDIENST: NEUSS, DEN 23.11.1967

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG DER GEMEINDE FÜR ZUKUNFTS RICHTIG UND DIE FESTLEGEN DER STADTBUILDINGEN PLANMÄSSIG UND RICHTIG ENDGÜLTIG IST.

KREISGRENZE  
 GEMEINDGRENZE  
 GEMARKUNGSGRENZE

FLUGLINIENGRENZE  
 FLURLÜCKENLINIENGRENZE  
 FLURLÜCKENLINIENGRENZE

BESTEHENDE ANLAGEN  
 2.3829 HOHE 1987

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung
WS	KLASSISCHES WOHNGEBIET	II GESCHOSSHAH, HOCHSTGRENZE
WR	REINES WOHNGEBIET	I GESCHOSSHAH, ZWINGELN
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL
MD	DORFGEBIET	0,8 GESCHOSSHAHZAHL
MI	MISCHGEBIET	
ME	KENNGEBIET	
GE	GEWERBEGEBIET	
GI	INDUSTRIEGEBIET	
SW	WOCHENHAUSGEBIET	
SO	SONDERGEBIET	

**Bauweise, Baulinien u. Grenzen**

o OFFENE BAUWEISE  
 g GESCHLOSSENE BAUWEISE  
 NUR EINZELWIRTSCHAFTEN ZULÄSSIG  
 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

**Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf**

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF UND EINRICHTUNGEN:

ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:

VERWALTUNGS- GEBÄUDE  
 SCHULE  
 KRANKENHAUS  
 KIRCHE  
 FEUERWEHR

JUGENDHEIM  
 JUGENDBERBERG  
 POST  
 KIRCHE  
 FEUERWEHR

KINDERGÄRTEIN  
 KINDERGARTEN  
 SCHUTZRAUM  
 FEUERWEHR

**Verkehrsflächen:**

STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN  
 ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE  
 STRASSENBEDECKUNGEN

**Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN:**

ART DER ANLAGEN:

WASSERBEHALTER  
 KLARANLAGE  
 UMSATZWERK  
 UMFORMSTATION  
 PUMPWERK  
 BRUNNEN

**Grünflächen**

ART DER GRÜNFLÄCHEN:

PARKANLAGE  
 FRIEDHOF  
 SPIELPLATZ  
 ZELTPLATZ  
 DAUERLIEFERGARTEN  
 BADERPLATZ  
 SPORTPLATZ

**Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**

WASSERFLÄCHEN  
 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

**Flächen für die Land- und Forstwirtschaft**

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT  
 FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

**Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ ODER GARAGEN  
 VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDES GRUNDSTÜCK  
 ABGRENZUNG DER NÜTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES  
 ABGRENZUNG DES BAULICHEN GEBIETS BEI EINER BEBAUUNGSANLAGE

LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET  
 NATURSCHUTZ-GEBIET  
 SANIERUNGS-GEBIET  
 FLÄCHEN FÜR BAUUNANLAGEN

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGS-ANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN  
 WASSERSCHUTZ-GEBIET  
 3.42 VERBINDLICHE MASSE (SO)  
 3.42 NICHT VERBINDLICHE MASSE

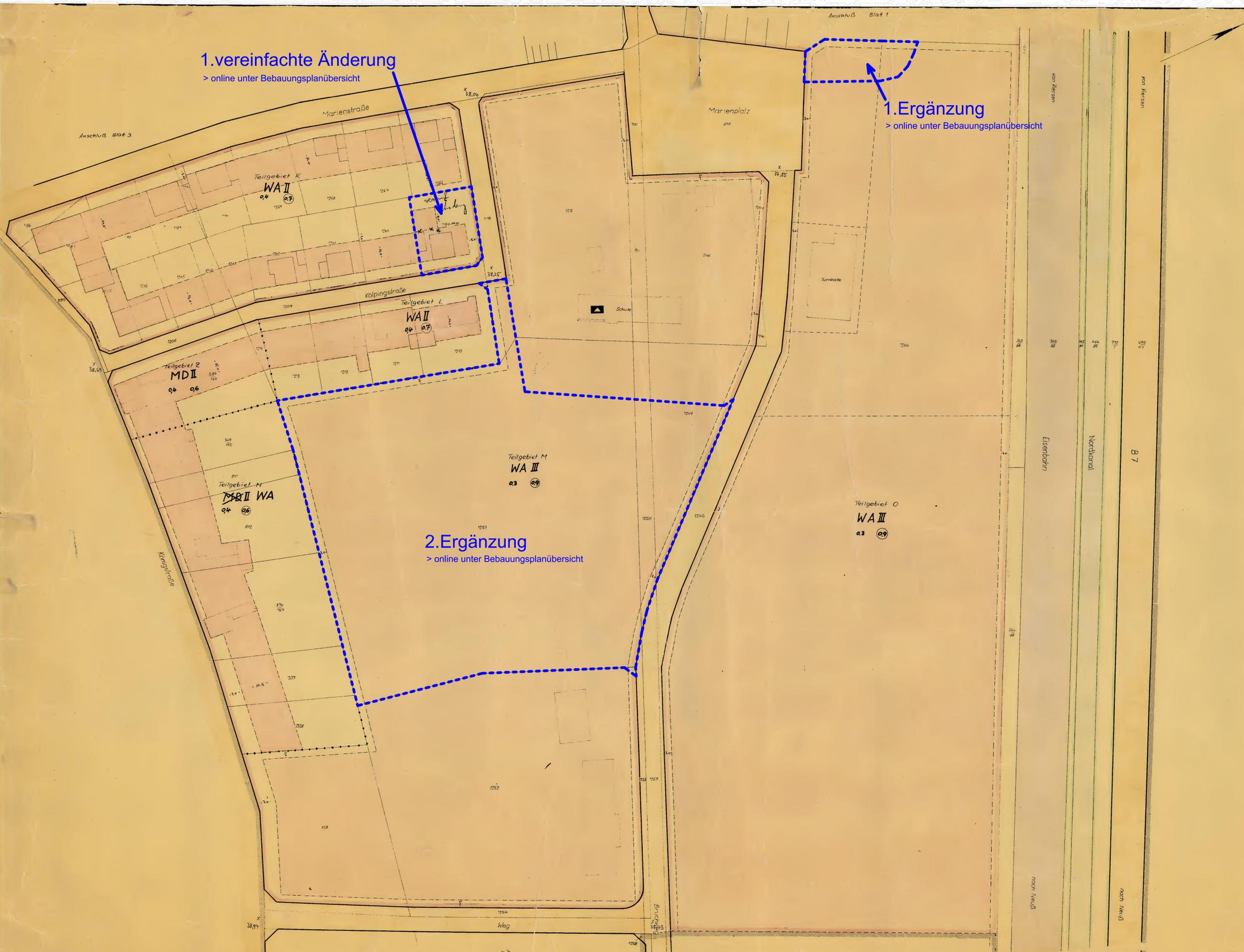
DI E IN DEN EINERLEINEN BAUBESTIMMUNGEN ANGESEHEN ODER UND GESCHÜTZTANLAGEN WAGEN KEINE VERKEHRSDIENSTGELEITEN, WENN DIE AUF DEN GEMEINDLICHEN ÜBERBAUEN GRUNDSTÜCKEN KLEINER ALS DIE ANGESEHENEN GRUND- UND GESCHÜTZTANLAGEN SIND.

überbaubare Grundstücksfläche

1. vereinfachte Änderung  
> online unter Bebauungsplanübersicht

1. Ergänzung  
> online unter Bebauungsplanübersicht

2. Ergänzung  
> online unter Bebauungsplanübersicht



DIESER PLAN IST GEMÄSS § 210 BmVG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 18.03.1967 AUFGESTELLT WORDEN. NACH ÖRTLICHER BEKANNTMACHUNG AM 2.02.1968 HAT DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN DEN 20.3.1969 BESCHLUSSEN, DASS DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 211 BmVG IN DER ZEIT VOM 01.02.1969 BIS 31.01.1970 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN IST.

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 20.3.1969

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 18.9.1970

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BmVG MIT VERFÜGUNG VOM 17.05.1970 HILFENDE WERDEN. GEM. § 12 BmVG IST DIE GENEHMIGUNG DES BEWAUUNGSPLANES VOM 26.5.1970 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGEZEITEN VOM 26.5.1970 BIS 12.9.1970 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN, DEN 18.9.1970